

**Satzung
zur Änderung
der Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Medieninformatik
der Fachhochschule Köln,
Campus Gummersbach**

Vom

7. Januar 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch das Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Köln folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Medieninformatik an der Fachhochschule Köln vom 05.04.2007 (Amtliche Mitteilung 09/2007), berichtigt am 16.06.2009 (Amtliche Mitteilung 10/2009), wird wie folgt geändert:

1. In **§ 3 Abs. 1** werden die Wörter „mit einer Abschlussnote von mindestens 2,0“ gestrichen.
2. In **§ 3 Abs. 2** Satz 1 werden die Wörter „oder ein schlechterer“ gestrichen. Satz 2 wird gestrichen.
3. Nach **§ 3 Abs. 2** wird folgender **Absatz 3** eingefügt:

„(3) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung im Studiengang Allgemeine Informatik, Medieninformatik, Technische Informatik oder Wirtschaftsinformatik endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang verloren hat. Die Einschreibung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem anderen Studiengang der Informatik eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch hierin verloren hat.“

4. **§ 14** wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Inhalt eines Moduls kann in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden und erstreckt sich auf ein (ggf. höchstens zwei) Studiensemester. Die Modulprüfung kann sich in mehrere einzelne Prüfungsleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform untergliedern. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die nach dem Modulhandbuch für das betreffende Modul angeboten werden. Relevante Fachinhalte vorangegangener Module können vorausgesetzt werden.

(3) Die Prüfungsform orientiert sich an den Erfordernissen des jeweiligen Moduls. Dabei sind schriftliche Klausurarbeiten (§§ 17, 18), mündliche Prüfungen (§ 19) von mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten Dauer und weitere Prüfungsformen (§ 20) sowie Kombinationen dieser Prüfungsformen zulässig. Bei schriftlichen Klausuren beträgt die Bearbeitungszeit mindestens eine und höchstens drei Zeitstunden. Die Gesamtprüfungsbelastung der Studierenden je Modulprüfung soll bei Modulprüfungen, die eine Kombination mehrerer Prüfungsformen beinhalten, nicht höher liegen, als bei Vorliegen von nur einer Prüfungsform.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für jedes Modul die Prüfungsform und die Prüfungsmodalitäten unter Beachtung der Studierbarkeit und der Modulbeschreibung fest. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festzulegen. Der Prüfungszeitraum für die Klausuren und mündlichen Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel zwei Monate vor dem Prüfungszeitraum für alle Studierenden der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich auf

Vorschlag der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer festgelegt. Für gesetzte Prüfungstermine gelten die Regelungen des § 16 Abs. 2.

(5) Im Falle weiterer Prüfungsformen legt der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen im ersten Viertel der Veranstaltung fest und zeigt dies dem Prüfungsausschuss an.

(6) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG ersetzt werden.“

5. **§ 16 Abs. 4** wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder die Erbringung gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form gestatten. Kommen verschiedene gleichwertige Nachteilsausgleiche in Betracht, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Form, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Sätze 1 bis 4 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung Anwendung.“

6. **§22** wird wie folgt neu gefasst:

Für neu eingeschriebene Studierende ab dem Sommersemester 2011 umfasst das Masterstudium folgende Modulprüfungen:

	Leistungspunkte
Spezielle Gebiete der Mathematik	7
Naturwissenschaftliche Grundlagen digitaler Medien	5
Spezielle Gebiete der BWL	5
Kooperationssysteme	5
IT Sicherheit	5
Visualistik	5
Interaction Design	5
Entwicklungsmethoden in Medienprojekten und QS	5
Logik und semantische Modellierung	5
Informations- und Prozessmanagement	4
Medien und Gesellschaft	2
Medienrezeption	3
Projekt	5
Projektmanagement	4
Advanced Seminar	5
bis zu zwei Prüfungen im Wahlpflichtbereich A (Informatik)	
die zusammen mindestens ergeben:	5
bis zu zwei Prüfungen im Wahlpflichtbereich B (Anwendungsfächer)	
die zusammen mindestens ergeben:	5
bis zu zwei Prüfungen im Wahlpflichtbereich C (Querschnittsqualifikationen)	
die zusammen mindestens ergeben:	5
bis zu zwei Prüfungen im Wahlpflichtbereich D (Medienbezogene Gebiete der BWL)	
die zusammen mindestens ergeben:	5
Masterarbeit	30

Summe:	120

7. Die **Anlage** (Katalog der Wahlpflichtkurse) wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Das Wahlpflichtangebot ist in vier Bereiche gegliedert. Die in den Bereichen zu erbringenden Leistungen sind in § 22 angegeben.

WPF A (Informatik):

Im Wahlpflichtbereich A soll das Grundlagenwissen in den Bereichen Informatik, Mathematik und Physik vertieft werden.

Angebote im WPF A erbringen in der Regel 5 Leistungspunkte, können in Ausnahmefällen aber je nach Angebot bis zu 12 Leistungspunkte erbringen.

Wahlpflichtfächer sind:

- Ausgewählte Gebiete der Theoretischen Informatik I
- Ausgewählte Gebiete der Theoretischen Informatik II
- Ausgewählte Gebiete der Praktischen Informatik I
- Ausgewählte Gebiete der Praktischen Informatik II
- Ausgewählte Gebiete der Angewandten Informatik I
- Ausgewählte Gebiete der Angewandten Informatik II
- Architektur von Informationssystemen
- Architektur von Netzwerken
- Ausgewählte Gebiete der Mathematik
- Ausgewählte Gebiete der Physik
- Ausgewählte Gebiete der Informationswissenschaften
- Ausgewählte Gebiete der Designtheorie
- Ausgewählte Gebiete der Medientheorie
- Weitere Fächer nach örtlichem Angebot

WPF B (Anwendungsfächer):

Im Wahlpflichtbereich B soll aktuelles, anwendungs- sowie medien- und gestaltungsbezogenes Wissen vermittelt werden .

Angebote im WPF B erbringen in der Regel 5 Leistungspunkte, können in Ausnahmefällen aber je nach Angebot bis zu 12 Leistungspunkte erbringen.

Wahlpflichtfächer sind:

- Grundlagen des Design
- Videoproduktion
- Naturwissenschaftliche Grundlagen digitaler Medien I
- Naturwissenschaftliche Grundlagen digitaler Medien II
- Technik digitaler Medien II
- Elektronischer Handel – Technische Aspekte
- Elektronischer Handel – Betriebswirtschaftliche Aspekte
- Medienübergreifendes Publizieren I
- Medienübergreifendes Publizieren II
- Konzeption interaktiver Anwendungen I
- Konzeption interaktiver Anwendungen II
- Konzeption audiovisueller Medien I
- Konzeption audiovisueller Medien II
- Konzeption von Printmedien
- Ausgewählte Gebiete der Visualistik
- Fallstudie im Bereich E-Commerce
- Weitere Fächer nach örtlichem Angebot

WPF C (Querschnittsqualifikationen):

Im Wahlpflichtbereich C sollen berufqualifizierende Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die nicht unbedingt fachspezifisch sind.

Angebote im WPF C erbringen in der Regel 5 Leistungspunkte.

Wahlpflichtfächer sind:

- Präsentationstraining
- Rhetorik
- Teamarbeit
- Didaktik der Informatik
- Moderation
- Effektive Kommunikation
- Verhandlungsführung
- Personalführung
- Ausgewählte Aspekte der sozialen Implikationen digitaler Systeme
- Weitere Fächer nach örtlichem Angebot

WPF D (Medienbezogene Gebiete der BWL):

Im Wahlpflichtbereich D sollen über das Pflichtmodul „Spezielle Gebiete der BWL“ (5 cp) hinausgehende BWL-bezogene Studieninhalte Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die nicht unbedingt fachspezifisch sind.

Angebote im WPF C erbringen in der Regel 5 Leistungspunkte.

Wahlpflichtfächer sind:

- Ausgewählte Gebiete der Betriebswirtschaft I
- Ausgewählte Gebiete der Betriebswirtschaft II
- Ausgewählte Gebiete der Volkswirtschaft
- Ausgewählte Gebiete der Informationswirtschaft
- Ausgewählte Gebiete der Medienwirtschaft
- Ausgewählte Gebiete des Medien- und Vertragsrechtsrechts
- Ausgewählte Gebiete des Managements
- Ausgewählte Gebiete des Performance Managements
- Weitere Fächer nach örtlichem Angebot

8. Der Anlage wird der folgende Studienplan angefügt:

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. März 2011 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

Das bisherige Modulangebot entsprechend dem Katalog der Wahlpflichtkurse gemäß Anlage zur Masterprüfungsordnung für den Studiengang Medieninformatik an der Fachhochschule Köln vom 05.04.2007 (Amtliche Mitteilung 09/2007), berichtigt am 16.06.2009 (Amtliche Mitteilung 10/2009), wird übergangsweise für bereits eingeschriebene Studierende noch bis zum Ende des Wintersemesters 2013/14 angeboten. Danach gilt ausschließlich der neue, mit dieser Änderungssatzung bekannt gemachte Modulkatalog. Der Prüfungsausschuss trifft geeignete Verfahrensregelungen für den Übergang.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Köln vom 10.11.2010 und 06.01.2011 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium am 07. 01.2011.

Köln, den 7. Januar 2011

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)